

Eingeschränkte Rechte für Markeninhaber

Die neue Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) soll zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen. Ob dies gelingt, erscheint jedoch fraglich. Die Reform führt jedenfalls auch zu neuen verfahrensrechtlichen Fallstricken.



Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

Die europäischen Gerichte sind seit langem stark ausgelastet

DIE EUROPÄISCHEN GERICHTE in Luxemburg sind überlastet. Dies gilt insbesondere für das Gericht erster Instanz, das unter anderem für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt und insbesondere für Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Amtes in Markensachen zuständig ist.

Bei dem Gericht sind mittlerweile fast doppelt so viele Rechtssachen anhängig wie bei dem Europäischen Gerichtshof. Die Fallzahlen bei dem Gericht sind seit seiner Errichtung stetig gestiegen, wobei dies insbesondere für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums gilt, die nun schon annähernd ein Drittel der Fälle vor dem Gericht ausmachen. Dieser Anstieg wirkt sich zwangsläufig auch auf die durchschnittliche Verfahrensdauer aus, die sich dementsprechend ebenfalls deutlich erhöht hat.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, hat das Gericht zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Dazu zählt auch die nun vor kurzem in Kraft getretene neue Verfahrensordnung, die zahlreiche Änderungen zur Ver-

einfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor dem Gericht im Allgemeinen, insbesondere aber auch für Verfahren im Bereich des geistigen Eigentums und somit für Rechtsstreitigkeiten betreffend Marken enthält.

Inhalte der Reform

Verfahren vor dem Gericht betreffend die Rechte des geistigen Eigentums werden regelmäßig von einer mit drei Richtern besetzten Kammer entschieden. Die Reform eröffnet nun die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungskompetenz auf einen Einzelrichter, sofern sich die Rechtssache wegen fehlender Schwierigkeit der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen, ihrer begrenzten Bedeutung und des Fehlens anderer besonderer Umstände dazu eignet.

Außerdem wurden durch die Reform für Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum klarstellende Regelungen bezüglich des Erwerbs der Eigenschaft als Streithelfer und des Umfangs der diesem zustehenden Rechte getroffen. Danach hat der Streithelfer dieselben prozessualen Rechte wie die Hauptparteien. Er kann deren Anträge unterstützen, aber auch eigene Anträge stellen und Gründe vorbringen, die gegenüber denen der Hauptparteien eigenständig sind.

Änderungen ergeben sich auch im Hinblick auf die Sprachregelung in Verfahren vor dem Gericht. War nur der Kläger im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes beteiligt, beispielsweise als Anmelder einer Gemeinschaftsmarke, deren Eintragung wegen absoluter Schutzhindernisse versagt wurde, kann er die Verfahrenssprache vor dem Gericht aus den 24 Amtssprachen der Europäischen Union frei wählen. Waren im Beschwerdeverfahren hingegen mehrere Parteien involviert, beispielsweise bei einem Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren betreffend eine Gemeinschaftsmarke, kann der andere Beteiligte der Sprachwahl des Klägers widersprechen. In diesem Fall wird die Sprache der angefochtenen Entscheidung Ver-



Die Reform eröffnet unter anderem die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungskompetenz von bislang drei Richtern auf einen Einzelrichter

fahrensprache vor dem Gericht – und nicht mehr, wie bisher, die Sprache der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke. Das Amt als Beklagte in Verfahren betreffend das geistige Eigentum kann der Sprachwahl nicht widersprechen; dies hat es auch schon in seiner bisherigen Praxis regelmäßig nicht getan.

Eine weitere wichtige Änderung in den neuen Verfahrensregeln betrifft die Einführung einer Anschlussklage, die den Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes mit Ausnahme des Klägers zusteht. Sie richtet sich gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer in einem in der Klageschrift nicht geltend gemachten Punkt.

Grundlegend reformiert wurde das schriftliche Verfahren vor dem Gericht durch die Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels zwischen den Parteien, der ursprünglich auf Antrag zugelassen werden konnte. Mithin kann der Kläger auf Vorbringen des Amtes und/oder des Streithelfers nicht mehr erwidern.

Eine weitere Änderung ergibt sich im Hinblick auf die mündliche Verhandlung vor dem Gericht, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei durchgeführt wird. Durch die Reform wurde die Frist für einen solchen Antrag von einem Monat auf drei Wochen reduziert.

Letztlich sieht die neue Verfahrensordnung die Möglichkeit vor, über die Klage durch einen mit Gründen versehenen Beschluss nicht nur zu entscheiden, wenn diese offensichtlich unzulässig ist oder ihr jegliche Rechtsgrundlage fehlt, sondern auch bei einer offensichtlich begründeten Klage.

Folgen der Reform für die Markeninhaber

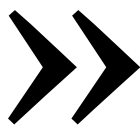
Die Reform eröffnet nicht nur dem Gericht neue Möglichkeiten, beispielsweise durch die Übertragung der Entscheidung auf einen Einzelrichter oder durch Entscheidung durch Beschluss bei offensichtlich begründeter Klage, sondern auch den Markeninhabern im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rech-

te. So kann nun zum Beispiel von dem neuen Instrumentarium der Anschlussklage Gebrauch gemacht, die vereinfachte Sprachregelung taktisch eingesetzt oder von der gestärkten Position des Streithelfers profitiert werden.

Diesen Vorteilen stehen allerdings auch erhebliche Nachteile gegenüber. Die Reduzierung der schon ursprünglich nicht besonders lang bemessenen Frist von einem Monat für einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf drei Wochen erhöht unnötigerweise zusätzlich den Zeitdruck in diesem Verfahrensabschnitt. Im Verhältnis zur Gesamtdauer der Verfahren vor dem Gericht, die mitunter Jahre betragen kann, ist es fraglich, ob tatsächlich gerade diese Reduzierung um eine Woche zu der mit der Reform beabsichtigten erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt.

Ein ungleich schwerwiegenderer Eingriff in die Verfahrensrechte der Markeninhaber ist die in dem schriftlichen Verfahren vor dem Gericht erfolgte Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels zwischen den Parteien, der ursprünglich auf Antrag zugelassen werden konnte. Der Kläger, der sich im Gerichtsverfahren oftmals nicht nur dem Amt, sondern auch einem Streithelfer und damit zwei Kontrahenten gegenüber sieht, wird hierdurch die Möglichkeit genommen, auf deren Vorbringen schriftlich zu erwidern, was die Durchsetzung seiner Rechte erheblich erschwert.

Dies mag zwar verfahrensökonomisch sein und dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren dienen. Ob diese Einschränkung aber auch mit grundlegenden Verfahrensrechten der Markeninhaber im Einklang steht, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls erfährt die Klageschrift durch diese Änderung eine ganz neue Bedeutung, da in ihr bereits möglichst umfassend alle wesentlichen Aspekte behandelt und möglicher Weise sogar Argumente der Gegenseite antizipiert werden müssen.



Es ist fraglich, ob die Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels die Verfahren tatsächlich beschleunigt.

Im Übrigen erscheint es mehr als fraglich, ob durch die Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels tatsächlich die eigentlich beabsichtigte Beschleunigung der Verfahren erreicht wird.

Bereits vor der Reform hat sich in der Praxis gezeigt, dass nach nicht zugelassener Erwidern oder Gegenwidern durch das Gericht regelmäßig die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde. Schließlich stellt sie in diesem Fall die einzige Möglichkeit für die Parteien dar, zu dem gegnerischen Vortrag überhaupt Stellung nehmen zu können.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz auch nach der Reform zumindest fortsetzen wird, was eher zu einer Verlängerung der Verfahren aufgrund regelmäßig durchzuführender mündlicher Verhandlung als zu ihrer Beschleunigung führen wird.

Neue Fallstricke kommen hinzu

Durch die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene neue Verfahrensordnung des Gerichts werden die bestehenden Regelungen übersichtlicher gestaltet und die Normen inhaltlich konkretisiert. Ob auch die zentralen Ziele der Reform, die Vereinfachung, Verschlinkung und Beschleunigung des Verfahrens und mithin eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden, erscheint insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums als fraglich.

Zweifellos ergeben sich für Markeninhaber neue Möglichkeiten im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die herbeigeführten Änderungen die Verfahrensrechte der Markeninhaber jedenfalls teilweise nicht unerheblich einschränken. So wird beispielsweise der zweite Schriftsatzwechsel zwischen den Parteien abgeschafft und die Frist für den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf knappe drei Wochen reduziert.

Es kann bezweifelt werden, ob diese Änderungen tatsächlich zu der angestrebten Beschleunigung der Verfahren führen; oder ob es nicht gerade durch die Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels eher zu vermehrten Anträgen auf Durchführung einer münd-

lichen Verhandlung kommt, was die Verfahrensdauer insgesamt eher verlängern würde.

Letztlich bleibt abzuwarten, wie die neuen Verfahrensregelungen von den Parteien angenommen und inwiefern von ihnen Gebrauch gemacht werden. Es steht jedenfalls fest, dass die neue Verfahrensordnung den bereits existierenden Fallstricken im Bereich der gerichtlichen Durchsetzung von Markenrechten vor den europäischen Gerichten weitere Aspekte hinzufügt, die nicht nur dazu führen, dass beispielsweise der Klageschrift eine noch zentralere Bedeutung zukommt, sondern den Markeninhabern auch neue Räume für taktische Erwägungen im Rahmen ihrer Strategieentwicklung eröffnen. Diese sollten dann aber auch genutzt werden, um negative Folgen für das gerichtliche Verfahren und letztlich für die Markenrechte zu verhindern.

Steffen Schäffner



Steffen Schäffner, LL.M. ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei BEST Rechtsanwälte in Frankfurt am Main. Er berät in allen Bereichen des geistigen Eigentums. Sein Schwerpunkt liegt dabei auf der gerichtlichen Vertretung von Mandanten vor den deutschen und europäischen Gerichten.